

# 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der örtlichen Bekanntgabe in der Gemeinde Rietschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

## Artikel 1

„§ 1 Abs. 5“ entfällt.

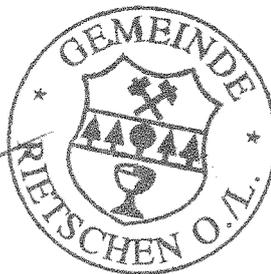
## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 09.11.2015



Ralf Brehmer  
Bürgermeister



**Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen**  
Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146)

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 2.1.2016 (Rietschener Anzeiger“ Nr. 01/2015)

Rietschen, d. 28.01.2016

  
Bestätigt: C. Hoffmann